

**DIN EN 13210**

ICS 97.190

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder –  
Sicherheitsgeschirre, Zügel und ähnliche Artikel für Kinder –  
Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren;  
Deutsche Fassung EN 13210:2004**

Child use and care articles –  
Children's harnesses, reins and similar type articles –  
Safety requirements and test methods;  
German version EN 13210:2004

Articles de puériculture –  
Harnais, laisses de promenade et articles similaires pour enfants –  
Exigences de sécurité et méthodes d'essai;  
Version allemande EN 13210:2004

Gesamtumfang 20 Seiten

## **Beginn der Gültigkeit**

Diese Norm gilt ab 2004-11-01.

## **Nationales Vorwort**

Diese Europäische Norm wurde vom CEN/TC 252 (Sekretariat: Frankreich) erarbeitet. Für Sicherheitsgeschirre und Zügel für Kinder gab es bisher keine Deutsche Norm.

Das zuständige deutsche Spielzeuggremium ist der Arbeitsausschuss NAGD-AA 2.2-B „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

Diese Europäische Norm ist das Ergebnis einer zweiten Umfrage.

**Deutsche Fassung**

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder  
Sicherheitsgeschirre, Zügel und ähnliche Artikel für Kinder  
Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren**

Child use and care articles —  
Children's harnesses, reins and similar type articles —  
Safety requirements and test methods

Articles de puériculture —  
Harnais, laisses de promenade et articles similaires pour  
enfants —  
Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 16. April 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

**Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel**

# Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen .....	4
3 Begriffe.....	4
4 Werkstoffe.....	6
4.1 Migration bestimmter Elemente.....	6
4.2 Gesamtgehalt und Migration von Nickel .....	7
4.2.1 Anforderungen .....	7
4.2.2 Anzuwendende Prüfmethode n .....	7
5 Allgemeine Prüfbedingungen .....	7
5.1 Zulässige Abweichungen .....	7
5.2 Vorbehandlung.....	7
6 Konstruktion.....	7
6.1 Kanten, herausragende Teile und Ecken.....	7
6.2 Kleinteile .....	7
6.3 Klebeetiketten/Abziehbilder .....	8
6.3.1 Anforderungen .....	8
6.3.2 Einweichprüfung .....	8
6.4 Seile, Gurte und Bandteile .....	8
6.5 Schultergurte .....	8
6.5.1 Schultergurte für Rumpftyp-Gurtkombinationen.....	8
6.5.2 Schultergurte für die Überziehkombinationen vom Rumpftyp .....	9
6.6 Beckengurt.....	9
6.7 Befestigungsgurte.....	9
6.8 Haltezügel .....	9
6.8.1 Führungszügel.....	9
6.8.2 Lauflernzügel .....	9
6.9 Handgelenkzügel.....	10
6.9.1 Länge.....	10
6.9.2 Handgelenkschleufe für das Kind .....	10
6.9.3 Handgelenkschleufe für den Erwachsenen.....	10
7 Gebrauchsverhalten .....	10
7.1 Schlupf.....	10
7.1.1 Anforderung.....	10
7.1.2 Prüfung des Schlupfes .....	10
7.2 Dynamische Festigkeit .....	11
7.2.1 Anforderungen .....	11
7.2.2 Prüfeinrichtungen .....	11
7.2.3 Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirr mit Befestigungsgurten .....	13
7.2.4 Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirr mit Führungszügel.....	14
7.2.5 Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirr mit Lauflernzügel .....	15
7.2.6 Prüfverfahren für Handgelenkzügel .....	16
8 Allgemeines .....	17
9 Kennzeichnung.....	17
9.1 Kennzeichnungsanforderungen .....	17
9.2 Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung .....	17
10 Gebrauchsanleitung .....	17
11 Verkaufsinformationen .....	18
12 Verpackung.....	18

## Vorwort

Dieses Dokument (EN 13210:2004) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2005 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Mindest-Sicherheitsanforderungen an und Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirre mit Gurt- oder Rückhaltesystemen und Überzieherkombinationen vom Rumpftyp für Kinder bis 4 Jahren fest. Diese Produkte sind zur Anwendung in Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder vorgesehen, die mit besonderen Befestigungspunkten ausgestattet sind. Diese Produkte können einen abnehmbaren Haltezügel enthalten, der angewendet wird, wenn das Kind läuft. Diese Produkte können Aufbewahrungstaschen, wie z. B. Rucksäcke oder Hüfttaschen, enthalten.

In diesem Dokument werden die Mindest-Sicherheitsanforderungen an und Prüfverfahren für Rückhaltesysteme festgelegt, die so gestaltet sind, dass sie um das Handgelenk des Kindes gelegt werden können, wenn das Kind läuft.

Die Norm gilt nicht für Rückhaltesysteme, die als fester Bestandteil von Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder ständig an diesen angebracht sind.

Dieses Dokument gilt nicht für Rückhaltesysteme, die für Kinder mit besonderen Bedürfnissen vorgesehen sind.

Die Norm gilt nicht für Rückhaltesysteme, die in motorisierten und Motorfahrzeugen anzuwenden sind.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften.*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Teile.*

EN 1811, *Referenzprüfverfahren zur Bestimmung der Nickellässigkeit von Produkten, die in direkten und länger andauernden Kontakt mit der Haut kommen.*

EN 12472, *Simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen.*

## 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

### 3.1

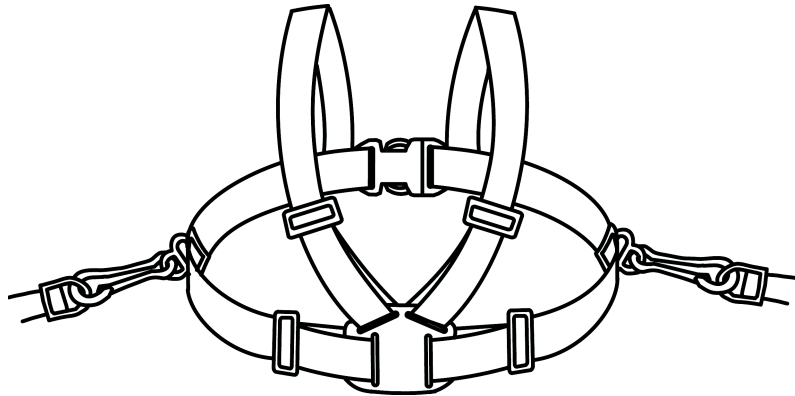
#### **Sicherheitsgeschirr**

um den Rumpf des Kindes zu tragendes Produkt, das dafür vorgesehen ist, das Kind zurückzuhalten und das an besonderen Befestigungspunkten an einem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder oder mit einem Haltezügel für das Laufen anzuwenden ist. Diese Produkte können eine Gurtkombination vom Rumpftyp 3.2, Überzieherkombination vom Rumpftyp 3.3 oder eine Kombination beider Ausführungsarten sein

### 3.2

#### **Gurtkombination vom Rumpftyp**

Gurtsystem, das aus einem Beckengurt und Schultergurten besteht (siehe Bild 1)

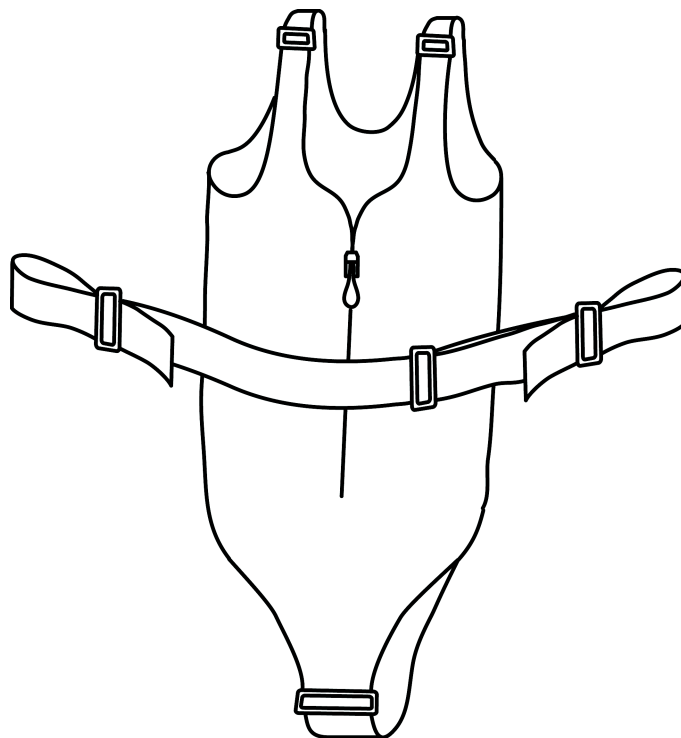


**Bild 1 — Beispiel für eine Gurtkombination vom Rumpftyp**

**3.3**

**Überziehkombination vom Rumpftyp**

Kleidungsstück, das am Rumpf des Kindes getragen wird und aus textilem Material besteht (siehe Bild 2)



**Bild 2 — Beispiel für eine Rumpftyp-Überziehkombination**

**3.4**

**Beckengurt**

Teil des Sicherheitsgeschirrs, der um die Taille oder den Oberkörper des Kindes gelegt wird

**3.5**

**Schultergurte**

Teil des Sicherheitsgeschirrs, der über die Schultern des Kindes gelegt wird

**3.6**

**Befestigungsurte**

verstellbare Gurte mit geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnallen oder Haken, die zur sicheren Anbringung des Sicherheitsgeschirrs an den festgelegten Befestigungspunkten des Artikels für Säuglinge und Kleinkinder dienen

### 3.7

#### Haltezügel

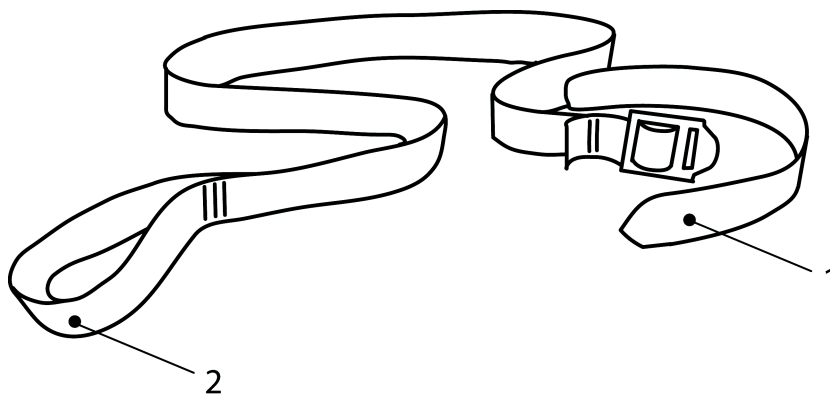
an einem Sicherheitsgeschirr angebrachter Gurt, der von einem Erwachsenen gehalten wird und entweder besteht aus:

- einem Führungszügel, der aus einem einzigen durchgehenden Gurt besteht, der an einem einzigen Punkt des Beckengurtes befestigt wird, oder
- einem Lauflernzügel mit nur einem einzigen durchgehenden Gurt, der an beiden Seiten des Beckengurtes angebracht ist

### 3.8

#### Handgelenkzügel

Kombination, die aus einem einzigen Gurt mit einer Schlaufe zum Anbringen an das Handgelenk eines Kindes an einem Ende und einer Handgelenkschlaufe bzw. einem Handgriff zum Gebrauch durch einen Erwachsenen am anderen Ende besteht (siehe Bild 3)



#### Legende

- 1 Handgelenkschlaufe für das Kind
- 2 Handgelenkschlaufe oder Handgriff für den Erwachsenen

**Bild 3 — Beispiel für einen Handgelenkzügel**

## 4 Werkstoffe

### 4.1 Migration bestimmter Elemente

Kunststoffe, alle Beschichtungen aus Farbe, Firnis, Lack oder ähnlichen Stoffen, und Teile, die aus gefärbten Materialien, Leder und Textilien bestehen, dürfen nur aus Produkten hergestellt werden, in deren löslichen Verbindungen folgende Mengen nicht überschritten werden:

- Antimon: 60 mg/kg;
- Arsen: 25 mg/kg;
- Barium: 1 000 mg/kg;
- Cadmiu: 75 mg/kg;
- Chrom: 60 mg/kg;
- Blei: 90 mg/kg;
- Quecksilber: 60 mg/kg;
- Selen: 500 mg/kg.

Wenn eine Oberfläche mit einer Mehrfach-Farbbeschichtung oder einer ähnlichen Beschichtung versehen ist, muss eine Probe entnommen werden, die alle auf den Grundwerkstoff aufgetragenen Schichten erfasst.

Das Prüfverfahren wie in EN 71-3 definiert, ist anzuwenden.



## 4.2 Gesamtgehalt und Migration von Nickel

### 4.2.1 Anforderungen

Bei Prüfung nach 4.2.2.1 darf die Migration von Nickel  $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$  nicht überschreiten.

Bei Prüfung nach 4.2.2.2 darf die Migration von Nickel  $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$  nicht überschreiten.

### 4.2.2 Anzuwendende Prüfmethoden

**4.2.2.1** EN 1811, Referenzprüfverfahren zur Bestimmung der Nickellässigkeit von Produkten, die in direkten und länger andauernden Kontakt mit der Haut kommen.

**4.2.2.2** EN 12472, simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen (gefolgt von EN 1811).

## 5 Allgemeine Prüfbedingungen

### 5.1 Zulässige Abweichungen

Sofern nicht anders angegeben, müssen für alle Kräfte, Massen und Maße folgende zulässige Abweichungen eingehalten werden:

— Kräfte :  $\pm 5 \%$ ;

— Massen :  $\pm 0,5 \%$ ;

— Maße :  $\pm 0,5 \text{ mm}$ .

### 5.2 Vorbehandlung

Der Artikel muss vor der Prüfung zweimal nach der Gebrauchsanleitung des Herstellers gewaschen und getrocknet werden.

Wenn keine Gebrauchsanleitung vorhanden ist, muss der Artikel über eine Dauer von  $(30 \pm 2) \text{ s}$  in Wasser mit einer Temperatur von  $(20 \pm 3) ^\circ\text{C}$  eingetaucht und vor der Prüfung für 24 Stunden bei  $(20 \pm 5) ^\circ\text{C}$  getrocknet werden.

## 6 Konstruktion

### 6.1 Kanten, herausragende Teile und Ecken

Im gebrauchsfertigen Zustand müssen alle freiliegenden Kanten, herausragenden Teile und Ecken von Metall-, Holz- und Formkunststoffbestandteilen abgerundet, angefast und gratfrei sein.

### 6.2 Kleinteile

Bei Prüfung nach EN 71-1, Feststellung der Fähigkeit eines Kindes, Teile zu greifen, Drehmomentenprüfung und Zugversuch, sollte keines der während der Prüfung abmontierten Bauteile oder Einzelteile, deren Abnahme mittels eines Werkzeugs oder ohne Werkzeug vorgesehen ist, vollständig in den in EN 71-1 festgelegten Prüfzylinder für Kleinteile hineinpassen.

### 6.3 Klebeetiketten/Abziehbilder

#### 6.3.1 Anforderungen

Bei Prüfung in Übereinstimmung mit der in 6.3.2 beschriebenen Einweichprüfung sowie dem Zugversuch und dem Torsionsversuch nach EN 71-1 dürfen Klebeetiketten/Abziehbilder sich nicht vom Sicherheitsgeschirr ablösen oder Teile hervordringen, die gänzlich in den nach EN 71-1 festgelegten Prüfzylinder für Kleinteile hineinpassen.

#### 6.3.2 Einweichprüfung

Der zu prüfende Teil des Produktes wird bei Raumtemperatur über einen Zeitraum von 30 min in entmineralisiertes Wasser eingetaucht.

### 6.4 Seile, Gurte und Bandteile

Unter Einwirkung einer Zugkraft von 25 N darf die freie Länge von Seilen, Gurten und Bändern 220 mm nicht überschreiten.

Diese Anforderung gilt nicht für die freien Enden der Gurtkombinationen vom Rumpftyp, für Befestigungsgurte und Haltezügel.

### 6.5 Schultergurte

#### 6.5.1 Schultergurte für Rumpftyp-Gurtkombinationen

Schultergurte müssen eine Mindestbreite von 20 mm haben.

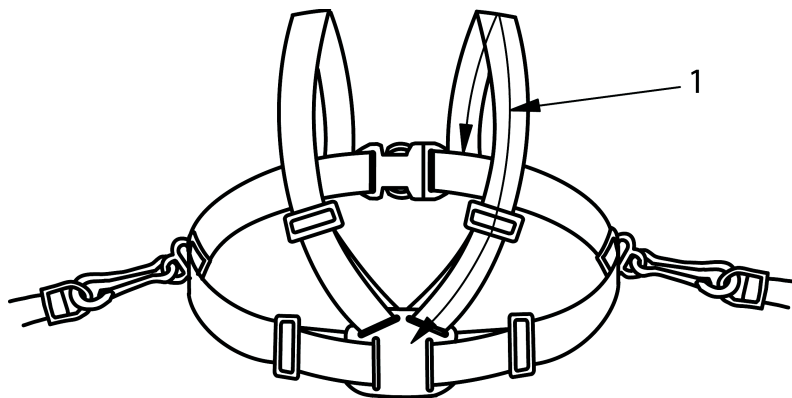
Jeder Schultergurt muss verstellbar sein.

Falls das Sicherheitsgeschirr für Neugeborene anzuwenden ist, muss die Länge jedes Schultergurtes auf 250 mm eingestellt werden können, wenn die Messung von der Oberkante des Beckengurtes an der Vorderseite bis zur Oberkante des Beckengurtes an der Rückseite erfolgt (siehe Bild 4).

Falls das Sicherheitsgeschirr für Kinder ab 6 Monaten geeignet ist, muss die Länge jedes Schultergurtes auf 310 mm eingestellt werden können, wenn die Messung von der Oberkante des Beckengurtes an der Vorderseite bis zur Oberkante des Beckengurtes an der Rückseite erfolgt (Bild 4).

Wenn die Oberkante des Beckengurtes keine einheitliche Höhe einnimmt, muss die Messung für jeden Schultergurt von der niedrigsten Oberkante an der Vorderseite zur niedrigsten Oberkante an der Rückseite erfolgen.

Die Schultergurte dürfen sich auf der Vorderseite nicht kreuzen.



#### Legende

1 Länge des Schultergurtes

**Bild 4 — Messung für ein Sicherheitsgeschirr mit Schultergurten ohne Kreuzungspunkt**

Damit Sicherheitsgeschirr am Oberkörper des Kindes fest gehalten wird, müssen die Schultergurte folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Wenn die Schultergurte parallel zueinander verlaufen, dürfen die Befestigungspunkte am Beckengurt nicht mehr als 100 mm auseinander bewegt werden können, falls das Produkt für Neugeborene anzuwenden ist, oder die Befestigungspunkte können 120 mm auseinander bewegt werden, falls das Produkt für Kinder ab 6 Monaten anzuwenden ist, wobei die Messung zwischen den inneren Rändern der Schultergurte an den Befestigungspunkten sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite erfolgt;
- b) wenn die Schultergurte an der Rückseite diagonal gekreuzt werden, dürfen die Befestigungspunkte auf der Vorderseite des Beckengurtes nicht mehr als 120 mm auseinander bewegt werden können, wenn die Messung zwischen den inneren Rändern der Schultergurte sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite erfolgt;
- c) falls ein Stützkreuz vorhanden ist, darf es nicht an der Vorderseite angebracht oder am Produkt verstellbar sein.

### 6.5.2 Schultergurte für die Überziehkombinationen vom Rumpftyp

Wenn die Überziehkombination Schultergurte hat, dürfen diese maximal 100 mm voneinander entfernt sein, falls das Produkt bereits für Neugeborene anzuwenden ist, und maximal 120 mm voneinander entfernt, falls das Produkt für Kinder ab 6 Monaten anzuwenden ist. Die Messung muss zwischen den inneren Rändern der Schultergurte auf der Höhe der Schulter durchgeführt werden, wobei das Produkt flach auszulegen ist.

## 6.6 Beckengurt

Die Mindestbreite des Beckengurtes muss 20 mm betragen.

Der Umfang des Beckengurtes muss zu verstellen sein.

Falls das Produkt für Neugeborene verwendet wird, muss der Umfang auf 300 mm verstellbar sein.

Falls das Produkt für Kinder ab 6 Monaten verwendet wird, muss der Umfang auf 380 mm verstellbar sein.

## 6.7 Befestigungsgurte

Falls das Sicherheitsgeschirr, das zur Verwendung mit anderen Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder vorgesehen ist, Befestigungsgurte enthält, müssen sie an beiden Seiten des Beckengurtes oder der Überzugskombination vom Rumpftyp angebracht werden oder angebracht werden können.

Die Befestigungsgurte müssen verstellbar sein.

Der Abstand vom Beckengurt zum vorgesehenen Befestigungspunkt an dem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder muss auf eine Länge von mindestens 140 mm verringert werden können, wenn gemäß den Anweisungen des Herstellers befestigt wird.

## 6.8 Haltezügel

### 6.8.1 Führungszügel

Ein Führungszügel darf unter Einwirkung einer Kraft von 200 N eine maximale Länge von 1 200 mm haben, wenn die Messung in der ungünstigsten Position (wenn zutreffend) vom Befestigungspunkt am Beckengurt bis zum Ende des Zügels einschließlich der Haltevorrichtung für den Erwachsenen erfolgt.

### 6.8.2 Lauflernzügel

Der Lauflernzügel darf unter Einwirkung einer Kraft von 200 N eine maximale Länge von 1 200 mm haben, wenn die Messung vom Befestigungspunkt am Beckengurt bis zum Befestigungspunkt auf der anderen Seite erfolgt.

Der kleinste horizontale Abstand zwischen den Befestigungspunkten an der Stelle, an der Zügel und Beckengurt aufeinander treffen, muss 120 mm betragen.

## **6.9 Handgelenkzügel**

### **6.9.1 Länge**

Ein Handgelenkzügel, einschließlich der Handgelenkschlaufen, eingestellt in ihrer ungünstigsten Position (wenn zutreffend), darf unter Einwirkung einer Kraft von 200 N eine maximale Länge von 1 200 mm haben.

### **6.9.2 Handgelenkschlaufe für das Kind**

Die Handgelenkschlaufe für das Kind muss bis zu einem Umfang von 100 mm verstellbar sein.

Die Mindestbreite muss 20 mm betragen.

### **6.9.3 Handgelenkschlaufe für den Erwachsenen**

Für den Erwachsenen muss die Handgelenkschlaufe eine Breite von mindestens 20 mm aufweisen und muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- 1) eine nicht verstellbare Schlaufe mit einem Mindestumfang von 300 mm, wenn die Messung unter Einwirkung einer Kraft von 30 N erfolgt, oder
- 2) eine verstellbare Schlaufe mit einem Not-Freigabesystem.

ANMERKUNG Die Nachfolgenden Beispiele sind als Not-Freigabesysteme geeignet:

- Klettverschlussysteme;
- einfache Druckknöpfe.

Verschiebbare Einstellelemente und Schnallen sind nicht als Not-Freigabesysteme geeignet.

## **7 Gebrauchsverhalten**

### **7.1 Schlupf**

#### **7.1.1 Anforderung**

Bei Prüfung nach 7.1.2 darf der maximale Schlupf der Verstellvorrichtungen höchstens 20 mm betragen.

#### **7.1.2 Prüfung des Schlupfes**

Für diese Prüfung kann ein neues Produkt verwendet werden.

Im Rahmen dieser Prüfung werden etwa 125 mm des Sicherheitsgeschirrs zu beiden Seiten des Verstellmechanismus untersucht. Die Enden des zu prüfenden Teils werden in die beiden Spannklemmen eines Dynamometers eingespannt. Der Abstand zwischen den Spannklemmen muss 200 mm betragen.

Quer über die gesamte Breite des zu prüfenden Teils wird bündig mit den Spannklemmen eine Kennlinie markiert.

Am Dynamometer wird eine Beanspruchungsgeschwindigkeit von  $(500 \pm 10)$  mm/min eingestellt. Der Abstand zwischen den Spannklemmen wird auf 150 mm verringert. Das zu prüfende Teil wird einer Zugkraft ausgesetzt, bis  $(100 \pm 10)$  N erreicht sind, danach wird der Abstand zwischen den Spannklemmen wieder auf 150 mm zurückgestellt.

Dieser Beanspruchungszyklus wird nochmals 9-mal wiederholt.

Der Abstand zwischen den Spannklemmen und der markierten Kennlinie wird gemessen.

## 7.2 Dynamische Festigkeit

### 7.2.1 Anforderungen

Nach der in 7.2.3 beschriebenen Prüfung dürfen Befestigungsgurte am Sicherheitsgeschirr, Bestandteile, Nähte oder Nieten nicht abgebrochen oder beschädigt sein und müssen weiterhin wie vorgesehen funktionieren.

Bei Prüfung nach 7.2.4 darf das Sicherheitsgeschirr mit Führungszügel, dessen Bestandteilen, Nähten oder Nieten nicht abgebrochen oder beschädigt sein und muss weiterhin wie vorgesehen funktionieren.

Bei Prüfung nach 7.2.5 darf das Sicherheitsgeschirr mit Lauflernzügel, dessen Bestandteilen, Nähten oder Nieten nicht abgebrochen oder beschädigt sein und muss weiterhin wie vorgesehen funktionieren.

Bei Prüfung nach 7.2.6 dürfen der Handgelenkzügel und dessen Bestandteile, Nähte oder Nieten nicht abgebrochen oder beschädigt sein und müssen weiterhin wie vorgesehen funktionieren.

### 7.2.2 Prüfeinrichtungen

#### 7.2.2.1 Prüfrahmen

Ein starrer Prüfrahmen, der in der Mitte seines oberen Balkens mit einem höhenverstellbaren Haken oder einer höhenverstellbaren Öse ausgestattet ist, an dem/der ein Prüfkörper (eine Prüfpuppe) oder ein Schäkel mittig angebracht werden kann (Bild 5).

Zur Freigabe der dynamischen Last muss ein Freigabemechanismus, wie z. B. ein entfernbarer Bolzen, in den Rahmen eingebaut sein.

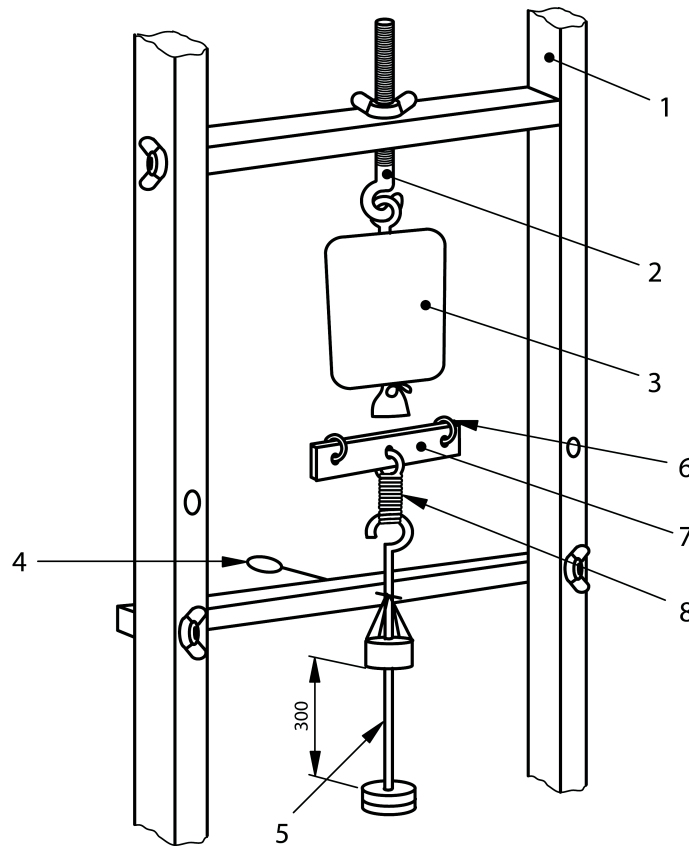
#### 7.2.2.2 Prüfkörper

Ein Prüfkörper, hergestellt aus einem Sack mit einer Breite von 300 mm und einer Länge von 470 mm; der Sack wird im flachen Zustand mit trockenem Sand gefüllt, der dann verdichtet wird, so dass sich eine starre Form ergibt, wie in Bild 5 dargestellt. Im Sackinnern befindet sich an dem der Öffnung gegenüberliegenden Ende ein rechteckiger Metallstab mit einer Länge von 260 mm, einer Höhe von 25 mm und einer Breite von 6 mm, der in der Mitte seiner Länge einen Ringbolzen enthält, der durch eine Öse im Sack herausragt. Die Füllöffnung des Sackes muss so zugebunden werden, dass der Sack eine feste Kontur annimmt.

#### 7.2.2.3 Prüfmasse(n)

Eine Prüfanordnung, zu der eine Aufhängevorrichtung aus Metall, Schäkel, Feder sowie statische und dynamische Masse gehören. Die Gesamtmasse dieser Anordnung muss  $(20 \pm 0,1)$  kg betragen. Die dynamische Masse muss  $(13 \pm 0,05)$  kg betragen und frei aus einer Höhe von 300 mm fallen können, wie auf Bild 5 dargestellt.

Der/die höhenverstellbare Haken/Öse wird dazu verwendet, die Fallhöhe der dynamischen Masse für die unterschiedlichen Kombinationen von Sicherheitsgeschirr und Zügel einzustellen.



### Legende

- 1 Prüfrahmen
- 2 verstellbarer Haken/Auge
- 3 Prüfkörper/Schäkel
- 4 Lösemechanismus
- 5 statische und dynamische Prüfmasse
- 6 Schäkel
- 7 Querstange
- 8 Feder

**Bild 5 — Vorrichtung zur Prüfung der dynamischen Festigkeit**

Alle Schäkel müssen an den Wölbungen einen Mindestdurchmesser von 10 mm aufweisen.

#### 7.2.2.4 Aufhängevorrichtung

Eine Aufhängevorrichtung aus Metall mit einer kreisförmigen Bohrung in der Mitte der Querstange und zwei weiteren kreisförmigen Bohrungen, jeweils 100 mm rechts und links von der mittleren Bohrung angebracht.

#### 7.2.2.5 Feder

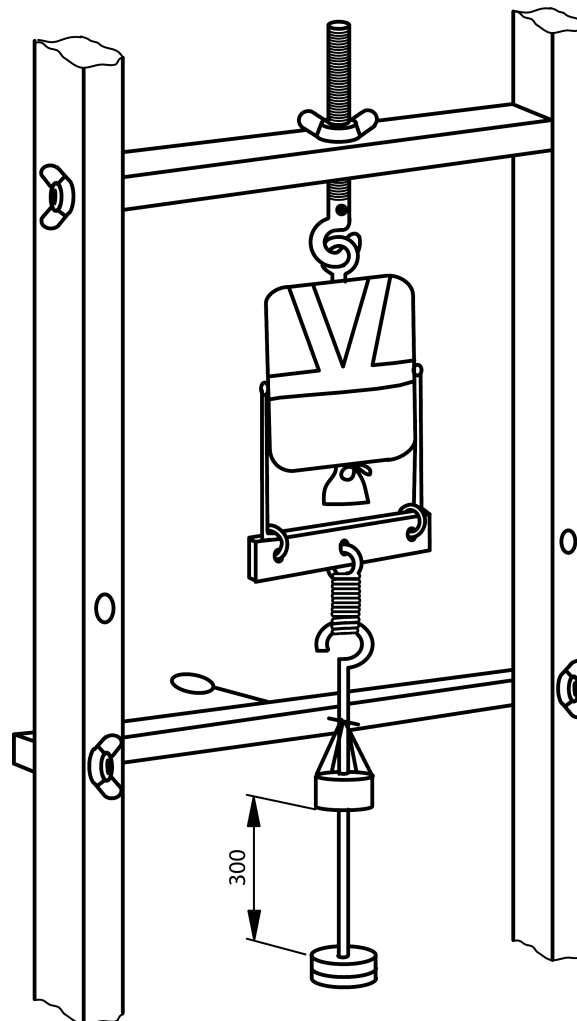
Eine Feder mit folgenden Kennwerten wird zur Unterstützung der statischen und dynamischen Masse der Aufhängevorrichtung verwendet:

- Steifigkeit (Federrate)      28 000 Nm ± 10 %
- Drahtdurchmesser            3 mm
- Außendurchmesser          16 mm
- Länge ohne Belastung        (45 ± 5) mm

### 7.2.3 Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirr mit Befestigungsgurten

Am Prüfkörper wird nach 7.2.2.2 ein vorbehandeltes, aber noch nicht geprüftes Sicherheitsgeschirr so angebracht, dass der Beckengurt horizontal angeordnet ist und am Umfang des Prüfkörpers fest anliegt, ohne jedoch den Dummy abzuschneiden. An den beiden äußeren Schäkeln der Querstange werden nach Gebrauchsanleitung des Herstellers die Befestigungsgurte sicher angebracht, als würden sie an einem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder befestigt werden. Es ist sicherzustellen, dass für beide Befestigungsgurte die gleiche Länge eingestellt ist, und zwar annähernd in der Mitte ihres Verstellbereiches. Die Befestigungsgurte werden am Sicherheitsgeschirr angebracht.

Maße in Millimeter



**Bild 6 — Sicherheitsgeschirr mit Befestigungsgurten**

Zuerst wird die dynamische Last am Freigabemechanismus aufgehängt und dann die statische Last an die an der Aufhängevorrichtung befestigten Feder angehängt.

Die Höhe des Prüfkörpers wird so eingestellt, dass die Fallhöhe der dynamischen Last ( $300 \pm 2$ ) mm beträgt (siehe Bild 6).

Die dynamische Last wird freigegeben.

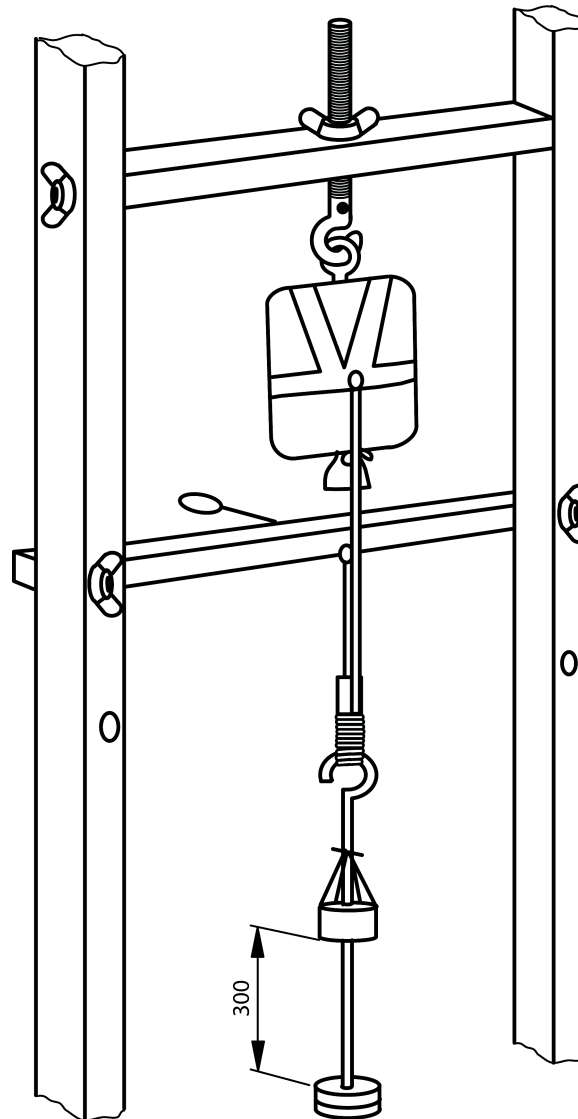
Die dynamische Last wird insgesamt 5-mal freigegeben. Vor jeder Freigabe ist die Fallhöhe wieder auf ( $300 \pm 2$ ) mm einzustellen.

Die fünf dynamischen Prüfungen müssen innerhalb von 5 Minuten ab dem erstmaligen Aufhängen der Belastungsvorrichtung an der Feder abgeschlossen sein.

#### 7.2.4 Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirr mit Führungszügel

Nach 7.2.2.2 wird am Prüfkörper ein vorbehandeltes, aber noch nicht geprüftes Sicherheitsgeschirr so angebracht, dass der Beckengurt horizontal angeordnet ist und am Umfang des Prüfkörpers fest anliegt, ohne jedoch den Dummy abzuschneiden. Der Handgriff oder die Schlaufe des Führungszügels wird sicher an einem an der Feder angehängten Schäkel befestigt. Der Führungszügel wird am Geschirr angebracht.

Maße in Millimeter



**Bild 7 — Sicherheitsgeschirr mit Führungszügel**

Die Masse der statischen Masse wird so angepasst, dass sie das Abbauen der Querstange und der Schäkel ausgleicht.

Zuerst wird die dynamische Last am Freigabemechanismus und dann die statische Last an der Feder angehängt.

Die Höhe des Prüfkörpers wird so eingestellt, dass die Fallhöhe der dynamischen Last ( $300 \pm 2$ ) mm beträgt (siehe Bild 7).

Die dynamische Last wird freigegeben.

Die dynamische Last wird insgesamt 5-mal freigegeben. Vor jeder Freigabe ist die Fallhöhe wieder auf ( $300 \pm 2$ ) mm einzustellen.



Die fünf dynamischen Prüfungen müssen innerhalb von 5 Minuten ab dem erstmaligen Anhängen der Belastungsvorrichtung an der Feder abgeschlossen sein.

### 7.2.5 Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirr mit Lauflernzügel

Ein vorbehandeltes, aber noch nicht geprüftes Sicherheitsgeschirr wird nach 7.2.2.2 so am Prüfkörper angebracht, dass der Beckengurt horizontal angeordnet ist und am Umfang des Prüfkörpers fest anliegt, ohne jedoch den Dummy abzuschnüren. Der Lauflernzügel wird durch die beiden äußeren Schäkkel der Querstange durchgesteckt und seine beiden Enden werden an den entsprechenden Seiten des Geschirrs nach der Herstelleranleitung befestigt. Die Querstange wird so eingestellt, dass sie unbedingt horizontal angeordnet ist.

Zuerst wird die dynamische Last am Freigabebolzen und dann die Belastungsvorrichtung an der Feder angehängt.

Die Höhe des Prüfkörpers wird so eingestellt, dass die Fallhöhe der dynamischen Last ( $300 \pm 2$ ) mm beträgt (siehe Bild 8).

Die dynamische Last wird freigegeben.

Die Freigabe der dynamischen Last hat insgesamt 5-mal zu erfolgen. Vor jeder Freigabe ist die Fallhöhe wieder auf ( $300 \pm 2$ ) mm einzustellen.

Die fünf dynamischen Prüfungen müssen innerhalb von 5 Minuten ab dem erstmaligen Anhängen der Belastungsvorrichtung an der Feder abgeschlossen sein.

Maße in Millimeter

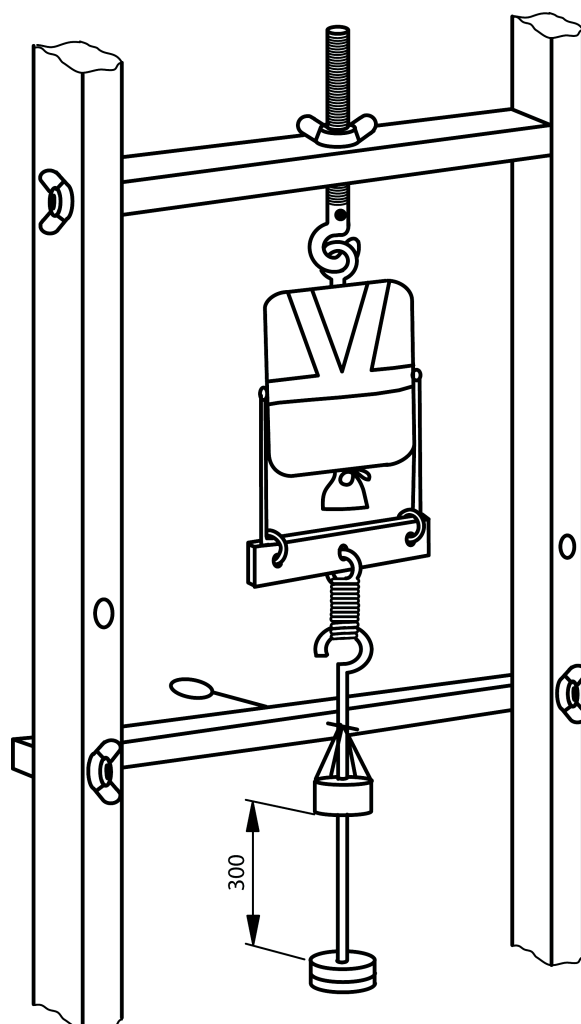


Bild 8 — Sicherheitsgeschirr mit Lauflernzügel

### 7.2.6 Prüfverfahren für Handgelenkzügel

Der Prüfkörper wird von der Prüfvorrichtung abgenommen und durch einen Schäkel ersetzt.

Die Schlaufe des Handgelenkzügels für das Kind wird etwa auf die Mitte ihres Verstellbereiches eingestellt und sicher an dem Schäkel angebracht, der an dem/der verstellbaren Haken/Öse angehängt ist.

Falls eine Verstellmöglichkeit besteht, wird der Zügel auf etwa die Mitte seines Verstellbereiches eingestellt.

Falls eine Verstellmöglichkeit besteht, wird die Schlaufe des Handgelenkzügels für den Erwachsenen auf etwa die Mitte des jeweiligen Verstellbereiches eingestellt und an einem an der Feder befestigten Schäkel angebracht.

Die Masse der statischen Masse wird so angepasst, dass sie das Abbauen der Querstange und der Schäkel ausgleicht.

Zuerst wird die dynamische Last am Freigabemechanismus und dann die statische Last an der Feder angehängt.

Die Höhe des Prüfkörpers wird so angepasst, dass die Fallhöhe der dynamischen Last ( $300 \pm 2$ ) mm beträgt (siehe Bild 9).

Die dynamische Last wird freigegeben.

Die dynamische Last wird insgesamt 5-mal freigegeben. Vor jeder Freigabe ist die Fallhöhe wieder auf ( $300 \pm 2$ ) mm einzustellen.

Die fünf dynamischen Prüfungen müssen innerhalb von 5 Minuten ab dem erstmaligen Anhängen der Belastungsvorrichtung an der Feder abgeschlossen sein.

Maße in Millimeter

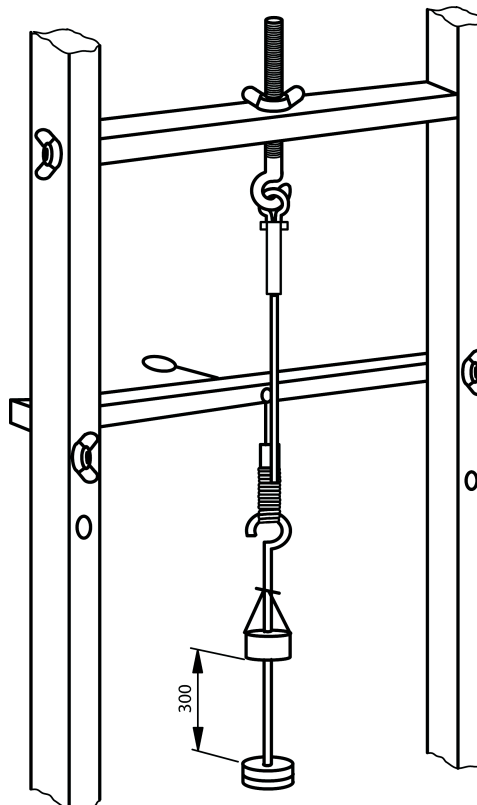


Bild 9 — Handgelenkzügel

## 8 Allgemeines

Alle Kennzeichnungen, Anleitungen und Verkaufsinformationen für Sicherheitsgeschirre, Zügel und ähnliche Artikel für Kinder, die mit dieser Norm übereinstimmen, müssen in der/den offiziellen Sprache(n) des Landes verfasst sein, in dem sie verkauft werden.

## 9 Kennzeichnung

### 9.1 Kennzeichnungsanforderungen

Alle Sicherheitsgeschirre müssen dauerhaft mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Nummer und Ausgabejahr dieser Norm (EN 13210:2004);
- Name oder eingetragenes Warenzeichen oder sonstige Angaben zur Identifizierung des Herstellers, des Großhändlers oder des Einzelhändlers;
- ein Hilfsmittel zur Kennzeichnung des Produkts, z. B. Modellnummer;
- Wasch- oder Reinigungsanleitungen.

Dauerhaft angebrachte Etiketten müssen deutlich sichtbar, gut lesbar sowie fest und sicher angebracht sein.

Bei Prüfung nach 9.2 darf es nicht möglich sein, dauerhaft angebrachte Etiketten oder dauerhafte Kennzeichnungen zu entfernen, und der Text muss noch eindeutig lesbar sein.

### 9.2 Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung

Alle dauerhaft angebrachten Etiketten und dauerhaften Kennzeichnungen müssen von Hand mit einem in Wasser angefeuchteten Baumwolltuch für eine Dauer von 20 s abgerieben werden.

## 10 Gebrauchsanleitung

Die Gebrauchsanweisung sollte wie folgt überschrieben werden:

**“ACHTUNG! FÜR SPÄTERES NACHSCHLAGEN AUFBEWAHREN!”**, wobei die Buchstabengröße mindestens 5 mm betragen muss.

Die folgenden Warnhinweise müssen in nachstehend aufgeführter Form gegeben werden:

- a) **WARNHINWEIS:** Gefahr beim Benutzen von Zügeln in der Nähe von automatischen Türen, Aufzügen usw.
- b) **WARNHINWEIS:** Alle abnehmbaren Zügel sind beim Anbringen des Sicherheitsgeschirrs an einen Artikel für Säuglinge und Kleinkinder abzunehmen.
- c) **WARNHINWEIS:** Geschirre oder Zügel, die nicht benutzt werden, sind außerhalb der Reichweite des Kindes aufzubewahren.
- d) **WARNHINWEIS:** Dieses Sicherheitsgeschirr darf nicht in Kraftfahrzeugen und Motorfahrzeugen benutzt werden.

Wenn zutreffend, sollten folgende Angaben bereitgestellt werden:

- e) Angaben zum Altersbereich der Kinder, für die das Produkt vorgesehen ist;
- f) Angaben zum richtigen Anpassen an Artikel für Säuglinge und Kleinkinder;
- g) Angaben zum richtigen Anpassen und Einstellen des Sicherheitsgeschirrs für das jeweilige Kind;

- h) Anleitung zum Reinigen, Waschen und Trocknen;
- i) Anleitung zum Überprüfen von Gurten und Befestigungen auf Anzeichen von Beschädigung oder Verschleiß;
- j) Anleitung zum Anpassen und Befestigen von Befestigungsgurten und Zügeln;
- k) Hinweis, dass ein Kind nicht unbeaufsichtigt gelassen werden sollte, auch wenn es in einem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder angeschirrt ist.

## **11 Verkaufsinformationen**

Die folgenden Warnhinweise müssen in nachstehend aufgeführter Form bereitgestellt werden:

- **WARNHINWEIS:** Dieses Sicherheitsgeschirr darf nicht in Kraftfahrzeugen und Motorfahrzeugen benutzt werden;
- **WARNHINWEIS:** Es ist sicherzustellen, dass die Befestigungsvorrichtungen des Sicherheitsgeschirrs mit dem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder zusammenpassen.

Folgende Informationen müssen zum Zeitpunkt des Verkaufs bereitgestellt und gut sichtbar und lesbar angebracht werden:

- Name oder eingetragenes Warenzeichen oder sonstige Angaben zur Identifizierung des Herstellers, Großhändlers oder Einzelhändlers;
- Nummer und Ausgabejahr dieser Norm (EN 13210:2004);
- Angabe des Altersbereiches, für den dieses Produkt vorgesehen ist: für Kinder ab der Geburt bis zu einem Alter von 4 Jahren oder ab einem Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren;
- falls zutreffend, Angabe der Verfahrensweise zur Befestigung des Sicherheitsgeschirrs an einem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder;
- Angabe, ob ein Zügel am Sicherheitsgeschirr angebracht werden kann oder nicht.

## **12 Verpackung**

Alle zum Verpacken verwendeten Kunststoffe müssen mindestens 0,038 mm dick sein, außer, wenn die Verpackung unter eine der folgenden Kategorien fällt:

- a) Beutel mit einem Öffnungsumfang von weniger als 380 mm;
- b) Schrumpffolienverpackungen, die üblicherweise beim Öffnen der Verpackung durch den Kunden zerstört werden;
- c) Beutelfläche mit Höchstmaßen von 30 mm × 30 mm und einer Mindestlochfläche von 1 %;
- d) **WARNHINWEIS:** Kunststoffumhüllungen sind von Kindern fern zu halten, um eine Erstickungsgefahr auszuschließen.